

Gebührensatzung der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Öffentliche Bekanntmachung	Inkraftsetzung
	21.03.2024 COS-BV-502/2024	Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) am 22.03.2024	01.08.2024
1. Änderung	24.09.2026 COS-BV-502/2024/1	Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) am 25.09.2026	26.09.2026

Gesetzliche Grundlagen

- §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die in der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt) auszubildenden Schüler oder deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der Musikschule.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren für den Unterricht und Auslagen zu entrichten:

		für Kinder		für Erwachsene	
		Monat Euro	Jahr Euro	Monat Euro	Jahr Euro
a)	im instrumentalen und vokalen Einzelunterricht bei 45 min. pro Schulwoche:	50,00	600,00	64,00	768,00
b)	im instrumentalen und vokalen Einzelunterricht bei 30 min. pro Schulwoche:	36,00	432,00	48,00	576,00
c)	im instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht bei 45 min. pro Schulwoche in der Gruppe zu 2 - 3 Schülern je Schüler:	32,00	384,00	45,00	540,00
d)	im instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht bei 60 min. pro Schulwoche in der Gruppe von 4 - 6 Schülern je Schüler:	22,00	264,00	34,00	408,00
e)	in der musikalischen Früherziehung und musikalischen Grundausbildung 45 min. pro Schulwoche:	16,00	192,00	-	-
f)	in der Hörerziehung/Musiktheorie ohne Instrumentalfach bei 45 min. pro Schulwoche:	12,50	150,00	24,00	288,00

g)	im Tanzen bei 45 min. pro Schulwoche:	18,00	216,00	28,00	336,00
h)	Ensembleunterricht ohne Instrumental- bzw. Vokalfach	16,00	192,00	24,00	288,00
i)	Chor ohne Hauptfachbelegung 60 min. pro Schulwoche:	10,00	120,00	-	-
j)	Musikgarten für Eltern & Kinder bei 45 min. pro Schulwoche je Kind:	14,00	168,00	-	-

- (2) Schüler, die außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) wohnen, zahlen auf alle Gebührensätze einen Aufschlag in Höhe von 4,70 € pro Monat.
- (3) Mit Rechtskraft des Unterrichtsvertrages ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen
- | | |
|----------------|-------------|
| Für Kinder | 10,00 Euro |
| Für Erwachsene | 20,00 Euro. |
- (4) Die Unterrichtsgebühr für Erwachsene gilt für Person ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht.
Die Unterrichtsgebühr für Kinder gilt auch für Personen ab 18 Jahre ohne eigenes Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht (Auszubildende, Schüler, Studenten max. 27 Jahre), wenn ein aktueller geeigneter Nachweis vorliegt.
- (5) Angebotener Ergänzungsunterricht, wie z.B. Musiktheorie, Orchester und Ensemble, ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht in der Unterrichtsgebühr berücksichtigt und somit bei Hauptfachbelegung kostenlos.
- (6) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich immer auf ein Schuljahr, also auf 12 Monate. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien findet kein Unterricht statt.

§ 3

Ausleihe von Instrumenten

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler zu Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Coswig (Anhalt) ihren Schülern Instrumente für Unterrichts- und Übungszwecke überlassen. Für die Überlassung eines Instrumentes wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Gebührensätze:

bei einem Wert bis zu 200,00 Euro	=	6,00 Euro
bei einem Wert bis zu 500,00 Euro	=	8,00 Euro
bei einem Wert über 500,00 Euro	=	10,00 Euro
bei einem Wert über 1.000,00 Euro	=	50,00 Euro

- (2) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Leihvertrag.
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung der Unterrichtsinstrumente vor Ort in der Musikschule (Flügel, Klavier, Cembalo, Harfe und Schlaginstrumente) beträgt monatlich 3,00 Euro.
- (4) Bei vorsätzlicher Beschädigung und bei Verlust der überlassenen Instrumente haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.
- (5) Mit Reparaturen dürfen nur von der „Heinrich Berger“ Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

(7) Der Mietvertrag ist monatlich kündbar.

§ 4

Gebührenermäßigung

Jeder leistungsfähige Schüler soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit zu einer musikalischen Ausbildung haben.

Diesem Grundsatz dienen folgende Ermäßigungen:

1. Geschwisterermäßigungen werden gewährt, wenn zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig im instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht unterrichtet werden. Die Geschwisterermäßigung beträgt ab dem 2. Kind 25 %.
2. Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe II und Oberstufe werden diesen Schülern 50 % der Unterrichtsgebühr erlassen.
3. Die Musikschule stellt im Rahmen des Landesfördermittelpogramms für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsunterricht kostenfrei zur Verfügung. Die Aufnahme der zu fördernden Schüler in der SVA trifft der jeweilige Fachbereich der Musikschule in Absprache mit dem Leiter der Musikschule.

§ 5

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung ist zu jeder Zeit möglich. Sie muss in schriftlicher Form bei der Leitung der Schule eingereicht werden.
Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule und ist nur zum Monatsbeginn möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum 31.07. des Jahres erfolgen. Sie muss der Leiterin der Musikschule bis zum 01.06. des betreffenden Schuljahres vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin der Musikschule darüber hinaus Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.

§ 6

Ausschluss

- (1) Läuft das Verhalten eines Schülers dem Schulzweck zuwider oder verstößt er grob oder zum wiederholten Mal gegen die Musikschiulsatzung bzw. die Kostenbeitragssatzung kann der Schüler von der weiteren Teilnahme zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (2) Empfiehlt sich ein Ausschluss vom Unterricht aus pädagogischen Gründen, entscheidet der Schulleiter hierüber nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und ggf. mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers.

§ 7

Unterrichtsvertrag

Mit Bestätigung der Schulleitung zur Aufnahme des Unterrichts wird das Anmeldeformular als Unterrichtsvertrag rechtskräftig.

§ 8 **Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten, jeweils zum 01. des Monats.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Bei Rückstand einer fälligen Rate von mehr als 3 Monaten kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule ohne Einhaltung von Fristen einseitig gekündigt werden.
- (4) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, werden die Unterrichtsgebühren ab der 5 Unterrichtseinheit am Schuljahresende erstattet.
- (5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt, es erfolgt auch keine Gebührenrückerstattung.

§ 9 **Gleichstellung**

Die Personen –und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der "Heinrich Berger" Musikschule Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 24.09.2026

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Satzung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.